

Anfrage Nr.: AF2859/23

Datum: 17.01.2023

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Nachfrage zu AF2764/22

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen zu AF 2764/22. Aufgrund der Beantwortung stellen sich mir jedoch einige weitere Nachfragen. Es erscheint mir nachvollziehbar, dass, wie in Antwort auf Frage 1 dargelegt, sog. „Scheunenfunde“ von US-Importen in Deutschland nicht zugelassen werden, solange keinerlei Dokumente oder Herkunftsnachweise vorliegen. Ohne die entsprechenden Dokumente erscheint es ohnehin unwahrscheinlich, dass diese Fahrzeuge überhaupt nach Europa importiert werden könnten. Bezogen auf historische europäische Fahrzeuge erscheint mir die grundsätzliche Darstellung, dass Scheunenfunde ohne Herkunftsnachweis bzw. Dokument nicht zugelassen werden doch etwas fragwürdig. So sind doch bspw. Fahrzeuge deren Baujahr vor 1940 liegt in der Regel nur noch durch Scheunenfunde überhaupt erhältlich. In diesem Zusammenhang steht doch außer Frage, dass gerade solche Fahrzeuge einen erheblichen Beitrag zum kraftfahrzeugtechnischen Kulturgut leisten.

Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung folgender Nachfragen:

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Zulassung von sog. „Scheunenfunden“ durch die Zulassungsstelle Dresden grundsätzlich abgelehnt?
2. Inwiefern unterscheidet sich die Zulassung von Scheunenfunden von der Zulassung von Prototypen?

3. Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümer, Scheunenfunde auf die Straße zu bringen?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ladzinski